

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Mittwoch, 17. März 1999
Mercredi 17 mars 1999

08.15 h

Vorsitz – Présidence: Rhinow René (R, BL)

98.041

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 68 hier vor – Voir page 68 ci-devant
 Beschluss des Nationalrates vom 10. März 1999
 Décision du Conseil national du 10 mars 1999

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle Loi fédérale sur le Contrôle fédéral des finances

Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission
 Festhalten

Art. 2 al. 2

Proposition de la commission
 Maintenir

Onken Thomas (S, TG), Berichterstatter: Wir haben bei diesem Geschäft noch zwei Differenzen. Die erste betrifft den Artikel 2 und dort insbesondere die Frage der Wiederwahl des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Der Bundesrat hatte uns eine zweimalige Wiederwahl bei einer Amtsduer von sechs Jahren vorgeschlagen, also eine höchstmögliche Amtszeit von achtzehn Jahren. Der Nationalrat hat diese Wiederwahl auf eine einmalige Wiederwahl eingeschränkt, während wir in unserer ersten Beratung gefunden haben, es sei unsinnig, diese Wiederwahl überhaupt zu begrenzen. Wir sollten das offenlassen. Fähige, gute Leute sollen so lange wie möglich gehalten werden können. Mit der Bestätigung der Wiederwahl, die jeweils durch die Bundesversammlung vorgenommen werden muss, haben wir ohnehin ein Instrument, um gegebenenfalls einzutreten, wenn dies erforderlich scheint.

Aber da es sonst in der Bundesverwaltung keine ähnlichen Begrenzungen gibt, ist es auch nicht sinnvoll, hier eigens eine einzuführen. Nun hat der Nationalrat in seinen Kommissionsberatungen jeweils nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten und im Plenum äusserst knapp mit 60 zu 57 Stimmen beschlossen, an dieser einmaligen Wiederwahl festzuhalten. Wir hatten somit zu erwägen: Wollen wir auf die Fassung des Bundesrates zurückgehen – zweimalige Wiederwahl als eine Art Kompromiss –, oder wollen wir an unserer Überzeugung festhalten, die in der Kommission einstimmig war und hier im Plenum ja auch ohne jede Einschränkung bestätigt worden ist?

Wir kommen nun zum Antrag, dass wir an unserer Lösung festhalten wollen, da diese die vernünftigere, die tauglichere ist. Mit den Möglichkeiten, die gegeben sind, können wir allenfalls bei der Bestätigung der Wiederwahl intervenieren.

Aber eine eigentliche Beschränkung in das Gesetz hineinzu schreiben, halten wir nicht für sinnvoll und erforderlich. Deshalb beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, an der ursprünglichen Position unseres Rates festzuhalten.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Das ist eigentlich ein Nebenpunkt. Die Idee des Nationalrates ist die, dass es in einer solchen Position eine Art Burn-out-Effekt geben kann und dass hin und wieder neues Blut, auch ein neues Beziehungsge flecht guttun. Der Bundesrat war auch dieser Meinung, aber er hat das einfach etwas grosszügiger gesehen. Im Licht dieser Differenzen wäre eigentlich der bundesrätliche Vorschlag der richtige gewesen, aber das kann dann vielleicht die Eingangskonferenz noch machen. Wir können auch mit Ihrer Lösung leben.

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 2

Antrag der Kommission

.... Koordination. Sie kann fachliche Weisungen, insbesondere

Art. 11 al. 2

Proposition de la commission

.... coordination. Il peut édicter des directives

Onken Thomas (S, TG), Berichterstatter: Bei dieser Differenz geht es um den vom Nationalrat eingeschobenen Satz. Auch in der bundesrätlichen Fassung heisst es ja – und das ist im Grunde genommen die entscheidende Bestimmung – im ersten Satz von Artikel 11 Absatz 2: «Die Eidgenössische Finanzkontrolle überwacht die Wirksamkeit der Kontrollen der Finanzinspektorate und sorgt für die Koordination.» Damit erhält sie die wesentlichen Kompetenzen zum Handeln. Das war dem Nationalrat aber nicht genug; er hat einen zusätzlichen Satz eingeschoben, nämlich: «Sie kann in Absprache mit dem Bundesrat fachliche Weisungen, insbesondere in Form von Vorgaben bezüglich der Arbeits- und Vorgehensweise, erlassen.»

In unserer ersten Beratung sind wir zum Schluss gekommen, dieser zusätzliche Satz sei nicht erforderlich, denn der erste gebe diese Kompetenz bereits. Die Veranschaulichung, die Präzisierung bringt nichts Zusätzliches, sie schränkt im Gegen teil sogar ein. Denn wenn diese Weisungen nur in Absprache mit dem Bundesrat erteilt werden können, dann erfordert das womöglich ein sehr differenziertes Prozedere, um die Absprache sicherzustellen.

Der Nationalrat hat nun aber an seinem Einschub festgehalten, findet ihn wichtig und möchte den Erlass dieser Richtlinien im Gesetz verankert sehen. Wir können uns im Grundsatz dieser Überlegung anschliessen, um die Differenz auszuräumen. Allerdings möchten wir das «in Absprache mit dem Bundesrat» gestrichen wissen, denn die Formulierung ist völlig unzureichend; es heisst nicht «im Einvernehmen», es heisst nicht «in Übereinstimmung» oder sonst irgendeine präzisere Formulierung, wie wir dies aus der Gesetzgebung kennen. Diese «Absprache» ist etwas Unklares, und wenn schon, dann soll die Eidgenössische Finanzkontrolle den Erlass von Wegleitungen, von Richtlinien eben auch von sich aus vornehmen können. Deshalb möchten wir den Satz zwar übernehmen, aber ohne den vergleichsweise unpräzisen Begriff der «Absprache mit dem Bundesrat».

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich teile Ihre Grundhaltung, dass es diesen Satz nicht braucht. Aber der Nationalrat wollte ihn. Sie streichen jetzt den Ausdruck «in Absprache mit dem Bundesrat». Dieser Satzteil hatte natürlich einen gewissen Sinn, wenn Sie so wollen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist völlig unabhängig, hingegen sind die Finanzinspektorate ganz klar Führungsinstrumente der Linie und des Bundesrates. Wenn eine unabhängige Kontrollinstanz einem Linieninstrument Weisungen geben kann, entsteht ein gewisses Spannungsfeld. Mit der «Absprache mit dem Bundesrat» hätte man diesen kleinen Gewaltenteilungskonflikt etwas ent



schärfen können. Aber letztlich ist der erste Satz wesentlich. Das übrige ist so unbedeutend, dass ich auch mit Ihrer Formulierung leben kann.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

98.033

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1998, Seite 905 – Voir année 1998, page 905

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1999

Décision du Conseil national du 9 mars 1999

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne

Art. 3a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Wegen Erkrankung des Kommissionspräsidenten, Herrn Brändli, durfte der Vizepräsident die vorberatende Sitzung leiten. In der Folge wurde ich auch als Berichterstatter bestimmt, womit auch gesagt wäre, warum Sie bei diesem Geschäft mit dem Vizepräsidenten der WAK vorliebnehmen müssen.

Hauptziele dieser Gesetzesrevision sind die Verstärkung des Einlegerschutzes und die Einführung eines Schutzes der Steuerzahler in den Kantonen. Diese Ziele sollen mit einer Änderung des Status der Kantonalbanken und der Einführung der grenzüberschreitenden Bankenaufsicht, der sogenannten Vor-Ort-Kontrolle, erreicht werden.

Unser Rat hatte am 23. September 1998 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Bankengesetzes ohne Änderungen zugestimmt. Der Nationalrat beschloss dann, auf eine Sonderstellung von Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie vollständig zu verzichten. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er in bezug auf die Erreichung der Ziele dieser Revision, insbesondere der Verbesserung des Einlegerschutzes, keine Kompromisse eingehen will.

Der Nationalrat hat sich für eine weitgehende Gleichbehandlung der Kantonalbanken mit den anderen Geschäftsbanken ausgesprochen. Er vertritt die Ansicht, dass nur mit einer verbesserten Aufsicht, verbunden mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten der EBK, der Schutz der Einleger tatsächlich verbessert werden kann. Diese konsequente Haltung des Nationalrates wird von unserer WAK akzeptiert, nachdem die betroffenen Kreise zugestimmt haben. Gemäss dem Nationalrat soll für die Vor-Ort-Kontrolle eine Gegenrechtsklausel im Gesetz verankert werden. Die Begleitung der ausländischen Aufsichtsbehörde durch die EBK bzw. die gesetzliche Revisionsstelle soll im Gesetz zwingend vorgeschrieben werden. Wie ich Ihnen nachfolgend darlegen werde, empfiehlt Ihnen die WAK, diese Änderungen aus praktischen und rechtlichen Gründen nicht, oder nur in angepasster Form, zu übernehmen.

Zu Artikel 3a: Der Nationalrat hat den Absatz 1 ergänzt, die Absätze 2 und 3 jedoch gestrichen. Auch gemäss dem Entwurf des Bundesrates soll es weiterhin möglich sein, dass die

Kantone ihren Kantonalbanken eine Staatsgarantie gewähren. Dem Beschluss des Nationalrates, die Möglichkeit der freiwilligen Gewährung einer Staatsgarantie im Gesetz aufzuführen, kann entsprochen werden. Die Staatsgarantie wird sonst im Gesetz nicht mehr erwähnt.

Mit der vom Nationalrat vorgeschlagenen Regelung wird bezüglich des Weiterbestandes von Staatsgarantien als freiwillige Leistungen der Kantone Klarheit geschaffen. Die Streichung der Absätze 2 und 3 bringt den Verzicht auf die Sonderstellung der Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie. Gemäss der Vorlage des Bundesrates, der wir zugestimmt hatten, sollten die Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie von der Unterstellung unter die Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Die gesetzliche Sonderstellung der Kantonalbanken soll nun aber gemäss dem Beschluss des Nationalrates entfallen. Als Gegenstück zur Staatsgarantie kann der Bundesrat somit einzig noch auf Verordnungsstufe die Gewährung eines Eigenmittelrabattes vorsehen.

Wie eingangs dargelegt, will der Nationalrat eine noch weitergehende Verbesserung des Einlegerschutzes und des Schutzes der Steuerzahler gewährleisten. Um dies gewährleisten zu können, verlangt der Nationalrat die Unterstellung aller Kantonalbanken – auch derjenigen mit voller Staatsgarantie – unter die Bewilligungspflicht. Damit wird erreicht, dass die EBK nicht nur die uneingeschränkte Aufsicht über alle Kantonalbanken hat, sondern bei all diesen Banken auch über die schärfste aller Sanktionsmöglichkeiten, den Bewilligungsentzug, verfügt.

Die WAK beantragt, der vom Nationalrat beschlossenen weitgehenden Gleichstellung der Kantonalbanken mit den übrigen Banken zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 23quinquies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Bei Artikel 23quinquies hat der Nationalrat bei beiden Absätzen je den letzten Satz gestrichen. Wie bereits zu Artikel 3a ausgeführt, sollen auch die Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie inskünftig der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Logischerweise kann die EBK demzufolge notfalls die Bewilligung auch wieder entziehen. Folge eines Bewilligungsentzuges ist die Liquidation der Bank. Gemäss dem Beschluss des Nationalrates soll die Auflösung einer Kantonalbank auch bei voller Staatsgarantie nicht in der Zuständigkeit des Kantons, sondern jener der EBK liegen, wie dies für alle anderen Banken ebenfalls gilt.

Ihre Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich kann vielleicht noch beifügen, dass der Bundesrat in seinem Antrag nicht so weit gegangen ist, und zwar aus der Überlegung heraus, dass man den Kantonen nur diejenigen Kompetenzen nehmen sollte, die sich aufgrund der Situation wirklich aufdrängen. Ich muss sagen, dass dieser Beschluss des Nationalrates, dem sich Ihre Kommission anschliesst, sehr konsequent ist und den Intentionen des Bundesrates entgegenkommt. Deshalb sind wir damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 23septies

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. e

Streichen

Abs. 5

Mehrheit

Festhalten, aber:

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision

Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	98.041
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1999 - 08:15
Date	
Data	
Seite	213-214
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 754